

Amnestie – Wahrheitskommission – Strafrecht

Rechtsethische Überlegungen zum Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen

VON DIETER WITSCHEN

I. Eingrenzung des Themas

Die systematische Auseinandersetzung mit dem komplexen Thema „Menschenrechte“ beschränkt sich in jüngster Zeit nicht mehr auf die Behandlung der zahlreichen Einzelaspekte, die im Zusammenhang stehen mit den beiden Grundfragen: 1. Was macht den Inhalt der Menschenrechte aus und wie läßt dieser sich jeweils begründen? 2. Ist bestimmt, welche subjektiven Rechte eines Menschen legitimerweise zur Klasse der Menschenrechte gehören, auf welche Weisen kann diese Art von Rechten durchgesetzt werden? In Anbetracht der bedrückenden Realitäten in zahlreichen Ländern nimmt zunehmend die Diskussion einer dritten Grundfrage größeren Raum ein: Werden die Menschenrechte als Leitkriterien einer politisch-sozialen Humanität gezielt mißachtet, wie ist mit deren Verletzungen umzugehen?¹

Daß mit ihnen im nachhinein in verschiedener Weise umgegangen werden kann und wird, dies sei zunächst durch die Nennung dreier realer Einzelbeispiele illustriert:

Beispiel 1: Im März 1995, zwölf Jahre nach dem Ende der Militärdiktatur in Argentinien, brach mit dem ehemaligen Marineoffizier Adolfo Scilingo erstmals ein Mitglied der Streitkräfte das Schweigen in der Öffentlichkeit über schwere Menschenrechtsverletzungen während der Zeit der Diktatur. Er berichtete von einer grausamen Art, sog. „Subversive verschwinden zu lassen“. Er war nämlich an Flügen beteiligt, bei denen mit einem Schlafmittel betäubte Gegner des Regimes über dem Meer abgeworfen wurden. Wegen seines öffentlichen Bekenntnisses hatte er keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Denn durch das sog. „Schlußpunktgesetz“ sowie das „Befehlsnotstandsgesetz“, das die erste Regierung nach der Diktatur bereits Ende der 80er Jahre in die Wege geleitet hatte, war eine Bestrafung derer, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gewesen waren, ausgeschlossen worden. Wegen der erlassenen Amnestie blieben diese straflos.

¹ Vgl. z. B. G. Hankel/G. Stuby (Hg.), Straferichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995; Von Nürnberg nach Den Haag: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses, hg. vom *Nürnberger Menschenrechtszentrum*, Hamburg 1996; G. M. Sierck, Versöhnung braucht Wahrheit. Zum Problem der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen, in: HerKorr 49 (1995) 436–440.

Beispiel 2: Im September 1996 sagte Ntobeka Mafa vor der südafrikanischen „Kommission für Wahrheit und Versöhnung“ als Zeuge aus. Er berichtete vom „Massaker von Bisho“, bei dem vier Jahre zuvor während eines Protestmarsches von ANC-Anhängern in der Hauptstadt des Homeland Ciskei achtundzwanzig Demonstranten von Soldaten und Polizisten erschossen worden waren. Der Zeuge selbst ist seit diesem Tag infolge einer Schußverletzung von der Hüfte abwärts gelähmt und auf den Rollstuhl angewiesen. Im Laufe der dreitägigen Anhörung wurden ebenfalls politisch Verantwortliche und Militärangehörige vernommen; es konnte dabei festgestellt werden, wer den Schießbefehl erteilt hatte. Die „Wahrheitskommission“, die Menschenrechtsvergehen, die zwischen dem 01.03.1960 und dem 05.12.1993 in Südafrika vom Staat oder von den Befreiungsbewegungen begangen wurden, zu untersuchen hat, ist in drei Komitees gegliedert: das Komitee für Menschenrechtsverletzungen hat entsprechende Informationen zu sammeln und später in einem Abschlußbericht vorzulegen; das für Wiedergutmachung und Rehabilitation hat Empfehlungen für die Entschädigung der Opfer zu machen; das Komitee für Amnestie gewährt auf einen entsprechenden Antrag hin bei einer politisch motivierten Tat, die gänzlich gestanden wird, Straffreiheit.

Beispiel 3: Im November 1996 hat das Internationale Kriegsverbrecher-Tribunal für das frühere Jugoslawien in Den Haag den bosnischen Kroaten Drazen Erdemovic zu einer Haft von zehn Jahren verurteilt. Dieser hatte gestanden, als Angehöriger der Armee der bosnischen Serben im Juli 1995 mitbeteiligt gewesen zu sein an der Erschießung von etwa 1200 Männern auf einem Feld bei Pilica, wohin Männer aus der muslimischen UN-Schutzzone Srebrenica gebracht worden waren. Mit diesem Urteil ist erstmals seit den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio vor einem halben Jahrhundert ein Angeklagter von einem internationalen Gericht wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt worden.

Die angeführten Beispiele stehen für drei prinzipielle Möglichkeiten, wie auf schwere Menschenrechtsverletzungen reagiert werden kann: 1. für die Möglichkeit einer Amnestie, mit der oftmals ein Vergessen(-Wollen) des Geschehenen einhergeht; 2. für die Möglichkeit eines Aufdeckens der Wahrheit ohne strafrechtliche Konsequenzen; 3. für die Möglichkeit einer Bestrafung der Täter. Für gewöhnlich drängt sich die Notwendigkeit eines Stellungnehmens entweder nach dem Ende einer Diktatur bzw. eines sonstigen Unrechtssystems oder nach Beendigung eines Bürgerkrieges bzw. Krieges auf. Notwendige Voraussetzung für ein Aufarbeiten der Vergangenheit ist allerdings, daß entweder auf nationaler Ebene zwischenzeitlich ein Rechtsstaat sich etabliert hat oder auf überstaatlicher Ebene eine internationale Autorität akzeptiert wird.

Mit der Auswahl der Beispiele, mit denen im Sinne einer ersten Annäherung das hier zu behandelnde Thema skizziert werden sollte, sind bestimmte Eingrenzungen beabsichtigt gewesen hinsichtlich einzelner Ele-

mente der Ausgangsfrage, die sich spezifischer so umschreiben läßt: Bei welchen Menschenrechtsverletzungen soll – mit wem – unter welcher Rücksicht – wie – aus welchen Gründen umgegangen werden?

Eine erste Eingrenzung besteht in der Festlegung auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Im Völkerrecht hat die Unterscheidung zwischen einfachen und schweren Menschenrechtsverletzungen sich mehr oder weniger eingebürgert. Bislang besteht ein völkerrechtlicher Konsens darüber, daß bei den Tatbeständen des Völkermords, der Sklaverei und der Apartheid² „grave violations“ von Menschenrechten vorliegen. Es spricht viel dafür, weitere Tatbestände, wie z. B. die Ausrottung religiöser, ethnischer oder sonstiger Minoritäten, die von staatlichen Organen praktizierte Folter, extralegale Hinrichtungen, Verschleppungen und Verhaftungen sowie Massenvergewaltigungen, dieser Kategorie zuzuordnen. Bei grave violations wird gegen objektives Völkerrecht verstoßen, das als zwingendes Recht (*ius cogens*) gegenüber allen Geltung hat, unabhängig davon, ob der Staat, in dem es zu diesen Verletzungen kommt, die einschlägigen Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat oder nicht. Zweifelsohne ist bei ihnen ein reaktives Handeln am dringlichsten geboten.

Eine zweite Eingrenzung betrifft die Verursacher (die Frage „mit wem?“) und wird in Form einer Prämisse vorgenommen. Generell gilt, daß die Adressaten und damit Verpflichteten der Menschenrechte in erster Linie Staaten und deren Organe sind. Bei den hier in Rede stehenden Menschenrechtsverletzungen handelt es sich um schwerwiegende sowie systematisch und in großer Zahl begangene Vergehen, die entweder unter den politischen Rahmenbedingungen eines Unrechtssystems wie des einer Diktatur oder eines rassistischen Regimes – dann werden sie u. a. als staatliche Makrocriminalität, als Staatsverbrechen, als Regierungskriminalität bezeichnet – oder in Ausnahmeständen wie denen eines Bürgerkrieges oder Krieges vorkommen. Gleichwohl wird – so die Prämisse – vorausgesetzt, daß auch in diesen Fällen, die wie kollektive Ereignisse sich darstellen, individuell Verantwortliche sich ausmachen lassen. Es wird hier nicht danach gefragt, auf welche Weise(n) die Gesellschaft als ganze das Geschehene im nachhinein verarbeiten kann.

Mit einer dritten Eingrenzung wird die Rücksicht bestimmt, unter der die Frage, wie mit den für das Begehen von schweren Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen umzugehen ist, behandelt werden soll. Menschenrechte sind nicht nur moralisch begründete, sondern auch rechtlich garantierte und damit einklagbare Ansprüche. Sind diese fundamentalen Rechtsansprüche von denen, die in einem politischen Gemeinwesen, in den

² Im Art. I des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid vom 30. 11. 1973 erklären die Vertragsstaaten, „daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist“. (Zit. nach: Menschenrechte – Ihr internationaler Schutz, hg. von B. Simma u. U. Fastenrath, München, 3. Aufl. 1992, 99).

staatlichen Organen die Entscheidungsbefugnis gehabt haben, auf das größte mißachtet worden, dann werfen diese Vergehen u. a. das Problem auf, wie mit rechtlichen Mitteln darauf zu reagieren ist. Näherhin geht es hier jedoch nicht um die Frage, was positiv-rechtliche Regelungen, sofern sie überhaupt vorhanden sind, für derartige Situationen vorsehen, sondern um die, welcher der möglichen Vorgehensweisen begründeterweise der Vorzug zu geben ist. Die jeweiligen Begründungen kann das Recht nicht allein aus sich geben; diese sind wesentlich von ethischen Überlegungen (mit-)bestimmt. Die Perspektive unserer Erörterungen ist mithin eine rechtsethische.

Drei grundsätzliche Möglichkeiten einer Vergangenheitsbewältigung in dem umrißhaft skizzierten Problemfeld sind mit den Stichwörtern: Amnestie – Wahrheitskommission – Strafverfolgung bereits genannt worden. Zu erörtern ist nunmehr, welche Gründe für und/oder gegen ein Beschreiten des jeweiligen Weges sprechen.

II. Weg einer Amnestie

Könnte man historische Erfahrungswerte als Maßstab nehmen, dann könnte man zu der Überzeugung gelangen, daß der Weg einer Amnestie sich als der geeignetste erwiesen habe. Denn in den allermeisten Ländern, in denen es in einem bestimmten Zeitraum zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, sind die geistigen Urheber sowie die direkten Täter und Mittäter straflos geblieben, und zwar nicht deshalb, weil die Aufmerksamkeit ganz auf die Bewältigung der Gegenwartsaufgaben gerichtet gewesen wäre und sich daher niemand um die Vergehen in der Vergangenheit gekümmert hätte, sondern deshalb, weil die Untaten eigens per Gesetz amnestiert worden sind. Nun gilt ethisch nicht die normative Kraft des Faktischen. Und führt man sich real vor Augen, was bei schweren Menschenrechtsverletzungen an furchtbaren Greueln und Grausamkeiten geschehen ist – erinnert sei nur an die in unseren Ausgangsbeispielen erwähnten Untaten –, drängt sich dann nicht jedem Menschen, dem ein Unrechtsempfinden nicht ganz abhanden gekommen ist, unvermeidlich der Gedanke auf, daß das Begehen solcher Verbrechen doch nicht ohne jede Konsequenz bleiben, dem puren Vergessen anheimgegeben werden kann? Will man wiederum andererseits nicht bloß unterstellen, daß rein egoistische bzw. pragmatische Überlegungen oder solche eines reinen Machtkalküls, insofern die bisherige Führungsschicht immer noch Einfluß hat, zu einem Amnestiebeschluß führen, dann kommt man nicht umhin, sich damit auseinanderzusetzen, ob (rechts-)ethische Gründe für eine Amnestie sprechen, was ggf. gegen diese vorzubringen ist.

Zunächst sei jedoch eine Verständigung darüber herbeigeführt, was hier mit dem Wort ‚Amnestie‘ gemeint sein soll. Unter einer ‚Amnestie‘ sei der Verzicht einer Rechtsgemeinschaft verstanden, bei strafwürdigen Taten den Strafanspruch, sei es durch eine Anklage, ein Urteil oder eine Vollstreckung,

durchzusetzen. Eine Ahndung kann völlig unterbleiben, wenn mit einer Amnestie ganz auf eine Strafverfolgung verzichtet wird, da ein Strafverfahren erst gar nicht eingeleitet bzw. nicht weitergeführt wird; sie kann insofern unterbleiben, als eine verhängte Strafe ganz oder auch teilweise erlassen wird. Mit einer Amnestie wird nicht etwas, was vorher als Unrecht betrachtet wurde, nunmehr zu Recht erklärt; durch sie wird nicht die Strafbarkeit einer Handlungsweise aufgehoben, wird der Täter nicht von Schuld freigesprochen. Nicht auf den Tatbestand bezieht sie sich, sondern allein auf die Rechtsfolgen, insofern entweder auf eine Strafverfolgung verzichtet oder eine Strafe erlassen wird. Im Unterschied zur Einzelbegnadigung eines Individuums betrifft sie eine Mehrzahl von Personen, eine Vielzahl von Fällen, die durch die Art der Straftat oder den Täterkreis oder die Strafhöhe bestimmt sein kann. Im Falle einer Generalamnestie wird auf eine Strafverfolgung aller Vergehen zu einem bestimmten Zeitraum verzichtet, im Falle einer Teilamnestie auf die ganz bestimmter Vergehen. Bei einer Amnestie sind die Täter des Unrechts – diese können die Hauptverantwortlichen und/oder die Mitwirkenden sein –, nicht die Opfer im Blick. Sie zu erlassen, ist Sache der Legislative, nicht der Exekutive; sie bedarf mithin eines Gesetzes. Mit der Orientierung an der Maxime „Gnade vor Recht“ ist im Grunde eine rechtliche Paradoxie gegeben, insofern das Recht mit Mitteln des Rechts auf seinen Sanktionsanspruch verzichtet.

Amnestie ist nun nicht gleich Amnestie, da deren Anlässe oder Zwecke sehr verschiedener Art sein können. Unter rechtsethischer Hinsicht macht es selbstverständlich einen Unterschied, ob etwa „gewöhnliche“ Kriminelle aus Anlaß eines besonderen Gedenktages im Sinne einer Ausdruckshandlung amnestiert werden (sog. „Jubelamnestie“), oder ob Menschen, die aus Gewissensgründen in zivilem Ungehorsam gegen ein positives Gesetz oder einen militärischen Befehl verstoßen haben, wie z. B. Deserteure während des Vietnamkrieges, später Straffreiheit gewährt wird, oder ob – was uns hier ausschließlich beschäftigt – schwere Menschenrechtsverletzungen begangen worden sind und für die dafür Verantwortlichen die Möglichkeit einer Amnestie erwogen wird.

Ein Erwägen dieses Weges scheidet von vornherein für diejenigen aus, die generell die normativ-ethische Position einer strengen Deontologie und damit bezogen auf die spezielle Frage einer Begründung staatlichen bzw. internationalen Strafens eine absolute Straftheorie vertreten. Letzterer zufolge muß ein Verbrechen notwendigerweise als solches die negative Sanktion einer Strafe nach sich ziehen ganz unabhängig von irgendwelchen Erörterungen der Folgen. Nach derartigen Taten ist eine „Vergeltung“ oder eine Sühne strikt erforderlich. Eine Amnestie ist somit a priori ausgeschlossen. In Betracht gezogen werden kann diese allenfalls vom Standpunkt einer teleologisch oder mild deontologisch argumentierenden relativen Straftheorie aus, für die die Berücksichtigung der jeweiligen Folgen, im Konkurrenzfall deren Abwägen ausschließlich (teleologische Position) oder zumindest auch

(mild deontologische Position) ausschlaggebend sind. Insofern eine relative Straftheorie eine ethische Begründung geben will, steht auch für deren Vertreter selbstverständlich fest, daß eine Amnestie nicht dem bloßen Verschaffen eigener Vorteile – etwa für frühere Machthaber, deren Einfluß noch immer stark ist – dienen darf, daß gleichgeartete Fälle gleich zu behandeln sind. Jede in Erwägung gezogene Begründung muß m. a. W. universalisierbar sein.

Schon gegen eine Amnestie als solche, allemal aber bei den hier in Rede stehenden Tatbeständen drängen sich vom Standpunkt der Moral intuitiv sogleich so massive Bedenken auf, daß es nicht wunder nimmt, daß für sie keine für sich sprechenden Argumente zwingender Art sich anführen zu lassen scheinen. Vielmehr scheinen sich nur die beiden folgenden Arten von Gründen „Pro Amnestie“ ausmachen zu lassen: zum einen bestimmte Präferierungen, wonach bei einer Abwägung miteinander konkurrierender Gesichtspunkte dem Weg einer Amnestie der Vorzug zu geben ist; zum anderen eine Argumentation ex negativo, der zufolge die Alternative zur Amnestie, nämlich eine Strafverfolgung, unter verschiedenen Hinsichten kein gangbarer Weg ist und daher nur, soll überhaupt irgendeine Klärung herbeigeführt werden, die Möglichkeit der erklärten Strafflosigkeit bleibt.

Eines der maßgeblichen Präferenzurteile zugunsten einer Amnestie lautet: Nach dem Ende eines Ausnahmezustandes, in dem es zu schweren systematischen Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, weil infolge der politischen Rahmenbedingungen selbst das elementare Rechtsbewußtsein erheblich gestört gewesen ist, ist das Setzen eines Neuanfangs wichtiger als die Bewältigung der Vergangenheit. Das Ziehen eines Schlußstriches ist notwendig, um die Kräfte auf die Lösung der Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben konzentrieren zu können, um den Neubeginn nicht durch ein intensives Aufarbeiten der Vergangenheit zu blockieren. In den Übergangsphasen, in denen sich rechtsstaatliche bzw. demokratische Verhältnisse noch nicht stabilisiert haben, kann zudem eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem unmittelbar vorher Geschehenen (noch) nicht verkraftet werden. Dessen umfassende strafrechtliche Aufarbeitung kann den Keim zu erneuten Auseinandersetzungen destruktiver Art in sich bergen. Was not tut, ist jedoch eine Befriedung, ein Abschließen der Kämpfe. In der Konsequenz dieser Orientierungsmaxime liegt es, dem Vergessen die Priorität zu geben vor dem Erinnern. Spezifisch ethisch lautet die entsprechende Präferenzregel: Versöhnung ist wichtiger als Gerechtigkeit. Soll nunmehr eine Koexistenz in Frieden ermöglicht werden, dann bedarf es einer Aussöhnung von Opfern und Tätern. Ein detailliertes Aufarbeiten des vielfältigen Unrechts stünde dieser entgegen.

Man kann sich nun nicht des Eindruckes erwehren, daß die vorgebrachten Argumente „Pro Amnestie“ in Form der genannten Präferierungen eher nachgeordnete als originäre sind, daß das Faktum, daß makrokriminelles Unrecht bisher fast immer mittels erlassener oder stillschweigender Amnestien entpönalisiert bzw. entkriminalisiert worden ist, in seinem Kern anders

zu erklären ist. Der maßgebliche Grund ist offenbar darin zu sehen, daß eine Strafverfolgung, so dringend sie rechtsethisch geboten sein mag, unter verschiedenen Hinsichten als in concreto nicht oder kaum durchführbar angesehen wird, daß auch hier die wenigen Ausnahmen die Regel zu bestätigen scheinen. Aus welchen Gründen soll eine Bestrafung nun nicht möglich sein?

Einmal deshalb nicht, weil es sich um „massenhafte“ verübte Verbrechen handelt. Die kollektiv begangenen Greuel sind Teil eines Unrechtssystems. Nur unter bestimmten politischen Rahmenbedingungen sind derartige Untaten in so großer Zahl möglich. Einzelne oder Gruppen für sich allein könnten solche systematisch durchgeführten Verbrechen gar nicht begehen. Ist deren umfassende Aufarbeitung, wie sie aus Gleichheitsgründen gefordert ist, intendiert, dann muß diese, die im übrigen einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich bringt, schlichtweg an der nicht zu bewältigenden Masse der dann notwendigen Verfahren scheitern. Das Recht, in Sonderheit das Strafrecht setzt so etwas wie einen Normalzustand voraus, in dem Verbrechen die Ausnahme bilden und daher verfolgbar sind. Soll nach ungewöhnlichen Zeiten, in denen fundamentale Rechte der Menschen rundum mit Füßen getreten worden sind, das zahlreiche Unrecht geahndet werden, dann ist eine enorme Diskrepanz zwischen den Untaten und den eingeleiteten Verfahren einerseits sowie – wegen der erfahrungsgemäß gewaltigen Schwierigkeiten in der Durchführung – zwischen diesen und den Verurteilungen andererseits unvermeidlich.

Aber nicht nur die pure Zahl der begangenen Verbrechen scheint nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführte Strafverfolgungen unmöglich zu machen. Sondern ein solches Vorhaben muß nach Ansicht derer, die unter den obwaltenden Umständen in einer generellen Amnestie die bessere Lösung sehen, insbesondere auch an der Schwierigkeit scheitern, bei kollektiven Taten die individuelle Schuld festzustellen, wie dies für Strafverfahren unerlässlich ist. Nicht nur daß derartige Untaten so geplant und ausgeführt werden können, daß jeweilige Verantwortlichkeiten leicht verschleiert werden können. Bei systembedingten Verbrechen bereitet es vielmehr enorme Probleme, die verschiedenen Verantwortungsebenen zu unterscheiden, ob nun jemand Anstifter, Täter, Mitwirkender, reiner Befehlsempfänger, Opfer, Zuschauer oder mehreres zugleich gewesen ist, oder ob jemand sich direkt schuldig gemacht hat oder mitschuldig, weil er dem gravierenden Unrecht gleichgültig gegenübergestanden oder er den ihm möglichen Widerstand nicht geleistet oder er ihm sogar stillschweigend zugestimmt hat³. Ja, es ist

³ An dieser Stelle darf allerdings der Hinweis auf den Erfahrungssatz nicht unterbleiben, daß es in einem nach rechtsstaatlichen Prinzipien geordneten Staat wesentlich geringerer (quasi „durchschnittlicher“) moralischer Anstrengungen bedarf, um größere Schuld bzw. Mitschuld zu vermeiden, als in einem totalitären Staat, dessen Kennzeichen unter anderem es ist, daß er Menschen zur alternativen Wahl zwingt, entweder unter Verletzung ihrer moralischen Integrität sich mitschuldig zu machen oder diese nur unter „heroischem“ Einsatz wahren zu können.

überhaupt fraglich, ob komplexe Zusammenhänge personalisiert bzw. individualisiert werden können, ob auf durch politisch-gesellschaftliche Strukturen bedingtes Unrecht die personale Kategorie der Schuld angewandt werden kann. Strukturen und Systeme können zweifelsohne nicht auf individuelle Biographien und Handlungsmuster reduziert werden.

III. Weg eines Aufdeckens der Wahrheit

Gegen die Argumente, die in Form der genannten Präferenzurteile für das Erlassen einer Amnestie angeführt werden, ist meiner Ansicht nach einzuwenden, daß dabei jeweils relevante Gesichtspunkte als notwendigerweise in einem sich gegenseitig ausschließenden Konfliktverhältnis stehend begriffen werden, die richtigerweise als in einem Bedingungs- bzw. einem Komplementärverhältnis stehend zu begreifen sind. So kann ein Neuanfang nur dann gelingen, wenn zuvor versucht wird, die schreckliche Vergangenheit im Maße des Möglichen aufzuarbeiten.

Den geschundenen und erniedrigten Opfern wird als solchen ein Gedenken geschuldet. Sie haben einen Anspruch darauf, daß die Wahrheit, die die Verursacher schwerer Menschenrechtsverletzungen regelmäßig zu vertuschen trachten, coram forum publicum aufgedeckt wird, daß festgestellt und namhaft gemacht wird, wer wem welches schlimme Unrecht angetan hat. Der Respekt vor ihren Leiden wie auch ein Aufbäumen gegen die Resignation vor der Unmenschlichkeit verbieten kategorisch ein „Zur-Tagesordnung-Übergehen“. Ein Verwehren der Erinnerung durch ein Vergessen- oder Verdrängen-Wollen ließe die Täter ein zweites Mal über die Opfer „triumphieren“, entwürdigte und demütigte die Opfer erneut, ließe sie ihre Qualen weiter erleiden. Eine Heilung ihrer Wunden, die für ihr Weiterleben, im Einzelfall für ihr Überleben unerlässlich ist, ist nur möglich, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, auszusprechen, was ihnen an Unrecht zugefügt worden ist – dies kann für sie eine therapeutische Wirkung haben –, und wenn ihre Leiden anerkannt werden, wenn näherhin anerkannt, nicht bloß zur Kenntnis genommen wird, daß diese durch von Menschen verübte Verbrechen verursacht worden sind und nicht durch irgendein tragisches Unglück, ein schicksalhaftes Verhängnis, wenn sie, die sie von den vorherigen Potentaten für gewöhnlich moralisch diskreditiert, wenn nicht „dehumanisiert“ und nicht selten gleichzeitig auch von der Mehrheit der Bevölkerung stark diskriminiert worden sind, rehabilitiert werden.

Nur wenn aufgedeckt und festgehalten wird, welches unsägliches Unrecht den Opfern zugefügt worden ist, ist es möglich, wenigstens ansatzweise zu versuchen, deren Anspruch auf Wiedergutmachung einzulösen. Eine Wiedergutmachung im strikten Sinne des Wortes kann es allerdings bei derartigen Untaten, zumal sie den gewaltsamen Tod der Opfer zur Folge haben können, sowie in Anbetracht der Unwiderruflichkeit des Widerfahrenen nicht geben. Allenfalls kann versucht werden, für die Überlebenden die –

psychologisch gesprochen – traumatischen Auswirkungen zu lindern. Vor allem mit Hilfe von symbolischen Handlungen, von Gesten kann möglicherweise die Ehre der Geschändeten wiederhergestellt, kann den Verachteten Respekt entgegengebracht, können die Erniedrigten wiederaufgerichtet werden. In jedem Fall haben die Opfer einen Anspruch auf unmittelbare humanitäre Hilfe, sei es in Form von medizinischer bzw. psychologischer Hilfe oder von Rechtshilfe oder von finanziellen Entschädigungen.

Plakativ formuliert gilt mithin für den Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen der Grundsatz: „Zuerst Wahrheit und Gerechtigkeit, dann Versöhnung“; die Alternative „Gerechtigkeit oder Versöhnung“ ist falsch gestellt. Ohne daß die Wahrheit ans Tageslicht kommt und den Opfern im Maße des Möglichen Gerechtigkeit, insbesondere die *iustitia restitutiva* zuteil wird, und daß wenigstens die schlimmsten Täter zur Rechenschaft gezogen werden und sie ihre Schuld eingestehen, wird die Spirale des gegenseitigen Hasses und der Feindschaft, von Gewalt und Gegengewalt nicht gestoppt werden können, wird das Gefangensein im Destruktiven nicht überwunden werden können, wird eine Aussöhnung und damit ein dauerhafter Frieden nicht möglich sein. Es bedarf eines Sich-der-Vergangenheit-Stellens; ein Unverarbeitet-Lassen birgt den Keim zu neuem Unrecht und zu weiteren Konflikten in sich. Ein Erinnern ist insofern nicht allein vergangenheits-, sondern auch zukunftsorientiert, nicht nur weil es in einem quasi pädagogischen Sinne die negativen Kontrasterfahrungen im Bewußtsein lebendig hält und ihm somit eine präventive Funktion hinsichtlich der Verhinderung weiterer schwerer Menschenrechtsverletzungen zukommt, sondern weil auch nur auf diese Weise in Anbetracht der Erblasten, der historischen Bürden, die bis in die jeweilige Gegenwart nachwirken und diese quälend belasten, neue Lebens- und Beziehungsmöglichkeiten geschaffen werden können. Das Erinnern, so sehr es verständlicherweise zu verdrängen versucht wird – von den Opfern, um nicht die furchtbaren Schmerzen wieder aufkommen zu lassen, von den Tätern, um vom Bewußtsein tiefer Schuld und Scham sich zu befreien –, ermöglicht eine Katharsis, mit der die Voraussetzung für einen Neubeginn geschaffen wird. Ein reines Auf-Sich-Beruhlen-Lassen belastender Vergangenheit ist hingegen gar nicht möglich, da diese über kurz oder lang auf der Agenda noch unerledigter Aufgaben sich zurückmeldet. Wenngleich wegen der enormen Belastungen und Traumatisierungen ein Erinnert-Werden kurze Zeit nach den schrecklichen Ereignissen einfachhin psychisch überfordern kann – in einer solchen Phase gilt es die Reaktion eines Schweigens oder Gefühle wie Empörung, Wut, Haß einerseits sowie Ohnmacht, Verzweiflung, Trauer, Angst andererseits zuzulassen –, kann ein reines Verdrängen das Geschehene nicht auslöschen. Versöhnung, die, wenn überhaupt, dann allein als letzter Schritt nach einem schmerzlichen und langwierigen Prozeß möglich ist, und die die Ermöglichung einer Koexistenz zum Ziel hat, kann nicht, um eine Terminologie Dietrich Bonhoeffers aufzugreifen, im Sinne einer „billigen Gnade“

verstanden werden, womit über die Untaten hinweggegangen wird. Versöhnung kann nicht in einem reinen Vergessen fundiert sein; sie setzt vielmehr Gerechtigkeit voraus und transzendiert sie. Transzendiert insofern, als ein mit einer Versöhnung einhergehendes Vergeben als etwas Ungeschuldetes, das daher auch nicht moralisch strikt eingefordert werden darf und kann, nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Barmherzigkeit ist. Vergeben werden kann allerdings nur denjenigen, die ihre Schuld einsehen.

In neuerer Zeit ist ein Prozeß des Aufdeckens der Wahrheit in einigen Ländern (wie z. B. in El Salvador, Chile, Guatemala, gegenwärtig in Südafrika) institutionalisiert worden, indem nach dem Zusammenbruch eines Unrechtssystems bzw. nach dem Ende eines Bürgerkrieges sog. „Wahrheitskommissionen“ eingerichtet worden sind. Damit wird die Aufgabe, schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, zu einer politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen gemacht. Mit der Arbeit solcher Kommissionen kann ein öffentlicher Diskurs über das Geschehene einhergehen bzw. im Anschluß daran auf der Basis gesicherter Tatsachen ermöglicht werden. Sie können eine exemplarische historische Aufklärung leisten; als autorisierte moralische Instanzen können sie eine große öffentliche Wirkung haben. Sie können zur Klärung konkreter Verantwortlichkeiten beitragen und somit ungerechtfertigte Zurechnungen z. B. in Form von Verschwörungs- oder Kollektivschuldtheorien verhindern. Durch ein Ermitteln der Wahrheit können für schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortliche derart diskreditiert sein, daß ihr weiteres Verbleiben in einem staatlichen Dienst, z. B. beim Militär oder bei der Polizei, unmöglich ist.

Wahrheitskommissionen haben mit ihrer Arbeit zum Ziel, eine Amnesie zu verhindern; schwere Menschenrechtsverletzungen sollen weder im Verborgenen bleiben noch vergessen werden. Jede Gesellschaft, die bei der Transformation eines Unrechts- in einen Rechtsstaat eine derartige Kommission einrichtet, hat weiter zu überlegen, ob die aufgedeckten Untaten zudem strafrechtlich verfolgt werden sollen oder nicht. In Südafrika beispielsweise werden Täter amnestiert, wenn sie vor der Wahrheitskommission ein Geständnis ablegen („Amnestie ohne Amnesie“). Generell ist die Aufgabenverteilung zwischen Wahrheitskommission und Justiz zu klären. Es besteht aber auch die Alternative, daß das Aufdecken der Verbrechen sowie der Umgang mit ihnen von vornherein der Strafjustiz obliegt.

IV. Weg einer Bestrafung

Vorab ist festzuhalten, daß eine Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht, wie von deren Gegnern nicht selten hartnäckig unterstellt wird, zwangsläufig ein Akt der Rache sein muß. Ganz abgesehen davon, daß erfahrungsgemäß bei Opfern Rachehandlungen ein seltenes Phänomen sind, diese vielmehr zu Autoaggressionen neigen, zielen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführte Gerichtsverfahren gerade auf

eine Verarbeitung der aus den gravierenden Menschenrechtsverletzungen resultierenden Konflikte in geregelten und gewaltlosen Bahnen ab, um damit eine Selbstjustiz zu vermeiden. Deren Leitkriterien sind das Ermitteln der Wahrheit sowie ein Widerfahrenlassen von Gerechtigkeit, und zwar gleichermaßen gegenüber den Opfern wie den Tätern.

Können aber die traditionellen Zweckbestimmungen einer Strafe überhaupt auf Makroverbrechen angewandt werden? Wenngleich bei diesen die einzelne Person offenbar in einem wesentlich stärkeren Ausmaß als bei individueller Delinquenz eigene Schuld nicht anerkennen will oder auch nicht kann bzw. diese auf verschiedene Weise zu verdrängen sucht⁴, sei für die weiteren Überlegungen vorausgesetzt, daß auch bei Verbrechen, die innerhalb eines Unrechtssystems „massenhaft“ verübt worden sind, individuelle Schuld sich feststellen läßt. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Untaten von benennbaren einzelnen Menschen geplant und ausgeführt worden sind. Der absoluten Straftheorie zufolge gilt der Grundsatz „punitur, quia peccatum est“. Eine Strafe ist demnach eine zwingend geforderte Antwort auf ein Verbrechen, auf ein rechtliches Schuldiggewordensein. Die Gerechtigkeit fordert als notwendige Reaktion eine Vergeltung, unabhängig davon, welche Folgen damit verbunden sein mögen; Untaten sind als solche zu sühnen. Es ist nachvollziehbar, daß diese Strafzwecke – denen in neuerer Zeit an sich wenig Überzeugungskraft zugebilligt wird – wenn überhaupt, dann bei den hier in Rede stehenden schweren Menschenrechtsverletzungen zur Anwendung gebracht werden. Welche andere, den Menschen mögliche Reaktion als Strafe sollten nämlich Potentaten verdienen, die für grausamste Verbrechen wie Genozide, extralegale Hinrichtungen, Folterungen, Massenvergewaltigungen verantwortlich sind? Entsprechend der Maxime des Chefanklägers im Nürnberger Prozess R. Jackson: „Wir akzeptieren nicht das Paradox, daß dort, wo die Macht am größten, die rechtliche Verantwortlichkeit am geringsten ist“⁵ dürfen im Namen des Staates begangene Verbrechen nicht entpönalisiert bzw. entkriminalisiert werden; Staatsverbrecher dürfen gegenüber „gewöhnlichen“ Kriminellen nicht privilegiert werden. Es bedarf der Ächtung der Haupttäter, der eindeutigen Distanzierung von ihren Untaten seitens des neu errichteten Staates. Um Menschenrechtsverbrechen, die ja Staatsverbrechen sind, auch nur irgendeinen Anschein einer mit staatlicher Autorität verbundenen Legitimität zu nehmen, ist es dringend notwendig, dies wiederum von einer staatlichen Instanz feststellen zu lassen, was in Anbetracht des zu Beurteilenden nur Aufgabe der Strafjustiz sein kann. Eine Strafverfolgung wirkt der Vorstellung entgegen, daß im Namen des Staates begangene Untaten in einem Freiraum geschehen, in dem keine rechtlichen

⁴ Zu den Varianten einer Neutralisierung von Schuld in diesem Problemfeld vgl. *H. Jäger*, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt 1989, 187–213.

⁵ Zit. nach: *R. Merkel*, „Lauter leidige Tröster“? – Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“ und die Idee eines Völkerstrafgerichtshofs, in: ARSP 82 (1996) 176.

und moralischen Normen zur Anwendung zu bringen sind, in dem vielmehr ausschließlich kollektive Interessen und Machtkalküle eine Rolle spielen.

Der relativen Straftheorie zufolge gilt der Grundsatz „punitur, ne peccetur“. Diese rechtfertigt im Unterschied zur vergangenheitsorientierten absoluten Straftheorie das Rechtsinstitut der Strafe von den zukünftigen Folgen, näherhin von seinen präventiven Funktionen her. Werden die Folgen einer Bestrafung schwerer Menschenrechtsverletzungen thematisiert, dann sind in erster Linie die Auswirkungen auf die Gesellschaft, nicht auf die einzelnen Täter⁶, mithin die general-, nicht die spezialpräventiven Wirkungen im Blick. Allgemeine Aufgabe der Strafe ist es, fundamentale Rechtsgüter einer Gemeinschaft gegen schwerwiegende Verletzungen zu schützen. Deren effektiver Schutz kann durch eine Strafandrohung, der eine abschreckende Wirkung zugeschied ist, verstärkt werden. Elementare Werte, auf die die Menschenrechte sich beziehen, können auf Dauer nicht allein durch moralische Sanktionen im Raum politischer Öffentlichkeit geschützt werden, sondern bedürfen zu ihrer Sicherung auch des stärkeren Mittels rechtlicher Sanktionen. Eine Androhung einer Bestrafung ist eines der Mittel, um das erneute Begehen schwerer Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, von dem allerdings in allen einschlägigen Situationen durchgängig Gebrauch zu machen ist, soll es nicht seine normierende und präventive Funktion verlieren. Sie dient der Wahrung menschenrechtlicher Normen, indem mit ihr zur Geltung gebracht wird, daß auch überlegene staatliche Macht fundamentale Rechte von Individuen nicht ungeahndet aufs schlimmste verletzen kann, sowie deren Stabilisierung, indem in der Strafprozessen eigenen Öffentlichkeit mit dem Gewißheitsgrad historischer Wahrheit, wie er durch objektive gerichtliche Ermittlungen gegeben ist, das Verwerfliche der Menschenrechtsverbrechen festgestellt wird, was – da ein weiteres Vergessen und Verdrängen zumindest erschwert wird – zur öffentlichen Bewußtseinsbildung in dem Sinne beitragen wird, daß dergleichen sich nicht wiederholen darf.

Der affirmativen Argumentation korrespondiert die negative für die rechtsethische Notwendigkeit der Bestrafung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Bei dieser werden die negativen Auswirkungen einer Strafflosigkeit deutlich gemacht. Straffreiheit leistet nämlich einer Wiederholung derartiger Vergehen Vorschub; sie verhindert mit ihrer Ignorierung des Geschehenen, daß zum einen die daraus resultierenden Spannungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verarbeitet werden können, die Kreisläufe von Gewalt und Verbrechen unterbrochen werden, daß zum anderen weder der Ausbreitung eines Klimas allgemeiner Unschuld noch der Fortschreibung von Exkulpierungsstrategien Einhalt geboten wird. Werden Strafan-

⁶ Hinsichtlich einzelner Täter wäre u. a. zu fragen, ob diese nach dem Zusammenbruch eines Unrechtssystems, womit sie ihre früheren Machtpositionen verloren haben, noch einer Resozialisierung bedürftig sind oder auch fähig, wird berücksichtigt, daß sie etwa infolge ideologischer Verblendung das Verwerfliche ihrer Taten oft gar nicht einsehen.

drohungen nicht umgesetzt, wenn es erforderlich und möglich ist, dann läßt dies eine Abschreckung völlig ins Leere laufen. Wo fundamentale Rechts- und Moralnormen in aller Öffentlichkeit ohne jede Konsequenz für die Täter verletzt werden können, dort erodieren sie. Das Syndrom der Straflosigkeit ist einer der Hinderungsgründe, warum beim Menschenrechtsschutz nicht bessere Standards durchgesetzt werden können.

Allerdings hat man sich darüber im klaren zu sein, daß Strafandrohungen nur als ultima ratio zu verstehen sind, also als dann einzusetzendes Mittel, wenn andere rechtliche Möglichkeiten keinen wirksamen Schutz von elementaren Menschenrechten mehr gewährleisten können. Das Strafrecht, dessen Einsatz nach sehr gravierenden Menschenrechtsverletzungen, über deren Verwerflichkeit über alle kulturellen Differenzen hinweg ein globaler Konsens bestehen dürfte, unverzichtbar ist, soll und kann andere Reaktionsmöglichkeiten keineswegs ersetzen. Ihm eignet insgesamt ein subsidiärer Charakter. Realistischerweise kann in Anbetracht von Faktoren wie denen, daß es sich um in enorm großer Zahl begangene Verbrechen handelt, die oftmals nur äußerst schwer aufklärbar sind, nicht eine umfassende Strafverfolgung erwartet werden. Es wird in der Regel nicht mehr als eine exemplarische Strafverfolgung von Haupttätern, die für besonders schwerwiegende Untaten verantwortlich sind, leistbar sein. Diese hat, wenn möglich, in einem überschaubaren Zeitraum zu geschehen, sollen konterkarierende Effekte wie Abstumpfung oder Überdruß in einer Bevölkerung vermieden werden, soll das Bemühen, einen neuen Staat, eine neue integrierende Gesellschaft zu errichten, nicht durch ein ständiges „Aufrechnen“ gegenseitiger Schuld oder durch das Aufkommen immer neuer Schuldvorwürfe unterminiert werden; sie hat, soweit möglich, in einer zeitlichen Nähe zum Geschehenen zu erfolgen, soll das Problem der Ungleichzeitigkeit vermieden werden, das dann auftreten kann, wenn die Beurteilung der Taten unter inzwischen völlig andersartigen geschichtlichen Bedingungen vorgenommen wird. Der Gefahr, daß durch eine exemplarische Verurteilung einzelner Täter ein „Sündenbockeffekt“ eintritt, da nunmehr ja festgestellt worden sei, wer verantwortlich gewesen sei, während alle anderen – so der Fehlschluß – mithin als schuldlos anzusehen seien, kann nur dadurch entgangen werden, daß durch öffentliche Aufklärung die Mitschuld bzw. Schuldverflochtenheit breiter Teile der Gesellschaft ins Bewußtsein gehoben wird. Derartigen Strafverfahren kommt im übrigen eine wichtige Funktion bei der exemplarischen historischen Aufklärung über ein Unrechtssystem zu, da u. a. in ihnen Mittel der Beweiserhebung eingesetzt werden können, die späterer historischer Forschung nicht mehr zur Verfügung stehen. So verdanken wir gesicherte Kenntnisse über nationalsozialistische Verbrechen zu einem bedeutsamen Teil der systematischen Arbeit der Justiz.

Eine Strafverfolgung kann auf nationaler oder internationaler Ebene erfolgen. An sich ist jeder Staat für die Gewährleistung von Menschenrechten sowie die Ahndung ihrer Verletzungen auf seinem eigenen Hoheitsgebiet

zuständig. Da schwere Menschenrechtsverletzungen aber per definitionem von Regierungen bzw. anderen staatlichen Organen begangen werden, da sie nicht nur von staatlicher Seite gebilligt, sondern im Einzelfall geradezu per Gesetz angeordnet werden, da in diesen Fällen der Garant der Menschenrechte völlig versagt, ist die Ineffektivität dieses Zuständigkeitsprinzips von vornherein gegeben, solange das Unrechtssystem Bestand hat. Kann dieses überwunden werden, dann kann die Stabilisierung rechtsstaatlicher Organe nicht weit genug vorangeschritten, die Justiz zu schwach oder zu befangen⁷ sein, um im nachhinein schwere Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. Nicht selten erweisen nationale Instanzen sich als unwillig oder unfähig. In derartigen Situationen zeigt sich die Notwendigkeit einer Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes, mit Blick auf unsere Problematik die Notwendigkeit eines Völkerstrafrechts. Schwerste Menschenrechtsverletzungen sind nicht nur als innerstaatliche Vorgänge zu betrachten, sondern ebenso als völkerrechtliche Verstöße. Nach Auschwitz kann es keinen Zweifel darüber geben, daß es nicht allein Angelegenheit des einzelnen souveränen Staates sein kann, wie er mit seinen Bürgerinnen und Bürgern umgeht. Eine Strafverfolgung kann erfolgen durch einen internationalen Strafgerichtshof⁸, den es bisher nur in Form von ad-hoc-Gerichten gibt – ein Statut zur Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes ist allerdings soeben ausgehandelt worden –, oder gemäß dem sog. Weltrechtsprinzip⁹ ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Täter durch die Justiz des Landes, in dem diese dingfest gemacht worden sind.

Was die erste Möglichkeit betrifft, so ist der in den Jahren 1945 und 46 durchgeführte Nürnberger Prozeß, in dem vierundzwanzig Hauptkriegsverbrecher des nationalsozialistischen Regimes zur Rechenschaft gezogen wurden, bahnbrechend gewesen. Dieser Prozeß hat nicht nur gezeigt, daß im Namen eines Staates begangene Verbrechen durch ein internationales Tribunal nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abgeurteilt werden können, womit mithin das oben angeführte Argument der Befürworter einer Amnestie, bei staatlicher Makrocriminalität sei eine Strafverfolgung prinzipiell

⁷ Gegen den Grundsatz der Unbefangenheit eines Gerichts ist z. B. in mehreren lateinamerikanischen Ländern verstoßen worden, in denen die Beurteilung schwerer Menschenrechtsverletzungen, insofern sie von Angehörigen der Streitkräfte oder der Polizei begangen wurden, Militärgerichten zugewiesen wurde, in denen offensichtlich ein Corpsgeist herrschte.

⁸ Um den Einwand einer Siegerjustiz zu entgehen, ist strikt darauf zu achten, daß ein solcher internationaler Strafgerichtshof von seiner Zusammensetzung her unabhängig und unparteilich ist; um den Einwand eines „tu quoque“ nicht aufkommen lassen zu können, ist es unerlässlich, daß schwerste Menschenrechtsverletzungen in gleicher Weise, also unabhängig davon, von welcher Seite sie begangen wurden, geahndet werden.

⁹ Dieses Prinzip findet sich z. B. in Art. III des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid, in dem es heißt: „Die internationale Strafrechtliche Verantwortlichkeit gilt ... für Einzelpersonen, Mitglieder von Organisationen und Einrichtungen sowie für Vertreter des Staates, gleichgültig, ob sie Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates haben, in dem die Handlungen begangen werden, oder in einem anderen Staat“. Zit. nach: Menschenrechte 100 (Anm. 2).

nicht möglich, als falsifiziert zu betrachten ist. Er hat ebenfalls vier bleibend gültige Grundsätze eines materiellen Völkerstrafrechts ins öffentliche Bewußtsein gehoben: 1. Einen Tatbestand eines solchen Rechts bilden „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, womit nichts anderes als schwerste Menschenrechtsverletzungen – damals noch kein gängiger völkerrechtlicher Begriff – gemeint sind. In Art. 6 (c) des Londoner Statuts, auf dem die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofes beruhte, werden als solche Verbrechen bestimmt: „Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen... Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen.“¹⁰ Es gibt mithin der Menschheit gemeinsame Rechtsprinzipien von besonderem Gewicht¹¹, gegen die auf keinen Fall verstoßen werden darf, auch dann nicht, wenn die Gesetze eines Landes dazu auffordern¹². 2. Einzelne Täter können für die Verursachung schwerster Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden. Auch bei kollektiv begangenen Menschenrechtsverbrechen lassen sich verschiedene Verantwortungsebenen sowie Täter und Opfer unterscheiden, läßt sich die individuelle Schuld der Täter feststellen, darf die Verantwortung nicht im Sinne einer Kollektivschuld-Theorie entindividualisiert bzw. anonymisiert werden. Indem in einem Strafverfahren individuelle Schuld festgestellt wird, kann umgekehrt einer kollektiven Verurteilung sozialer Entitäten entgegen gewirkt werden. Die individuelle Verantwortung darf ferner nicht gänzlich neutralisiert werden, indem das Geschehene rein funktionalistisch begriffen wird, wonach der einzelne Mensch rein fremdbestimmt nichts anderes als – so die häufig verwandte Metapher – ein „Rädchen im Getriebe“ gewesen ist. 3. Die Täter können bei dieser Art von Verbrechen, deren unbedingter Unrechtscharakter für jeden Menschen einsehbar ist, ihre Schuld nicht prinzipiell leugnen, indem sie sich darauf berufen, daß sie im staatlichen Auftrag oder auf höheren Befehl gehandelt hätten (vgl. Art. 7 u. 8 des Londoner Statuts). 4. Im Blick auf diese Verbrechen ist das sog. Rückwirkungsverbot, das in dem klassischen Rechtsprinzip „nullum crimen, nulla poena sine lege“ formuliert worden ist, und das strafrechtliche Sanktionen ausschließt, wenn

¹⁰ Zit. nach: G. Hankel/G. Stuby (Hg.) 518 (Anm. 1).

¹¹ Deren Bedeutsamkeit wird in Art. 1 (b) des Übereinkommens über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. 11. 1968 und auch dadurch herausgestellt, daß in ihm festgelegt wird, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in dem soeben zitierten Art. 6 (c) des Londoner Statuts bestimmt worden sind, unverjährbar sind. Vgl.: Menschenrechte 109 (Anm. 2)

¹² In einem Urteil des Bundesgerichtshofes in einer Strafsache aus dem Jahre 1952, das eine Freiheitsberaubung durch Deportation von Juden zum Gegenstand hatte, heißt es dementsprechend: „Im Bewußtsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf. Er umfaßt bestimmte, als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen es zu gestatten scheinen, sie zu mißachten.“ (BGHSt 2, 1952, 237)

nicht entsprechende Strafrechtstatbestände vorher positiviert worden sind, in seiner Anwendbarkeit einzugrenzen. Der ursprüngliche und bleibende Sinn dieses Verbots, das eine rechtsstaatliche organisierte Grundordnung voraussetzt, ist der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor willkürlicher Strafverfolgung, ist die Gewährleistung von deren Sicherheit vor nicht vorausehbaren staatlichen Sanktionen. Es kann aber nicht vor einer Ahndung bewahren, wenn bei im Namen eines Staates begangenen Verbrechen elementare Rechte von Menschen mit Füßen getreten werden, wenn ein Staat größte Unrechtstaten zu positivem Recht erklärt¹³.

Der Weg einer Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen kann jedoch insgesamt betrachtet nur einer von verschiedenen Wegen sein, um eine Bewältigung schlimmsten Unrechts zu versuchen; ihm sind deutliche Grenzen gesetzt. Sein fragmentarischer Charakter zeigt sich u. a. darin, daß nicht alle Unrechtstaten, wie sie in einem Unrechtssystem an der Tagesordnung sind, durch das Strafrecht erfaßt werden, daß den Gegenstand eines Strafverfahrens nur konkrete, klar umreißbare Verhaltensweisen bilden können und nicht allgemeine, ein Unrechtssystem ermöglichende Zusammenhänge wie z. B. totalitäre Ideologien oder kollektive Vorurteile, daß mit der eingegrenzten Aufgabe des Rechts, der Gerechtigkeit Genüge zu tun und dabei Verbrechen zu ahnden, weitere sich aufdrängende Aufgaben nicht erledigt sind¹⁴. In Anbetracht der unvorstellbaren Grausamkeiten, die schwerste Menschenrechtsverletzungen wie etwa ein Genozid mit sich bringen, ist weiterhin nicht zu übersehen, daß jede Bestrafung solcher Greueltaten etwas Unzureichendes, wenn nicht Inadäquates hat¹⁵. Die Schuld, die

¹³ Diese Einschränkung des Grundsatzes „Nulla poena sine lege“ ist auch in Menschenrechtskonventionen aufgenommen worden. In Art. 7, Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es: „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“ Zit. nach: Menschenrechte 266 (Anm. 2). In Art. 15, Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte findet sich eine fast wortgleiche Formulierung (vgl. ebd. 28).

¹⁴ Bekanntlich hat *K. Jaspers* in seinen berühmten, im WS 1945/46 über die geistige Situation der Zeit gehaltenen Vorlesungen im Abschnitt über die Schuldfrage neben der kriminellen Schuld, deren Instanz das Gericht und deren Folge Strafe ist, drei weitere Formen der Schuld unterschieden: die politische Schuld, deren Instanz der Wille der Sieger und deren Folge die Haftung ist; die moralische Schuld, deren Instanz das Gewissen und deren Folge Buße und Erneuerung ist; die metaphysische Schuld, deren Instanz Gott und deren Folge die Verwandlung des menschlichen Selbstbewußtseins ist. Vgl. Die Schuldfrage. Für Völkermord gibt es keine Verjährung, München 1979, 21 ff.

¹⁵ Vgl. *H. Arendt*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München 1960, 236: Wir können „das ‚radikal Böse‘ vielleicht daran erkennen, daß wir es weder bestrafen noch vergeben können, was nichts anderes heißt, als das es den Bereich menschlicher Angelegenheiten übersteigt und sich den Machtmöglichkeiten des Menschen entzieht.“ In einem Brief vom 17.08.1946 an Karl Jaspers, in dem sie zu dessen Buch zur „Schuldfrage“ Stellung nimmt, schreibt sie: Die „Verbrechen (der Nazi-Politik) lassen sich, scheint mir, juristisch nicht mehr fassen, und das macht gerade ihre Ungeheuerlichkeit aus. Für diese Verbrechen gibt es keine angemessene Strafe mehr ... Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu aller kriminellen Schuld, übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen.“ (*H. Arendt/K. Jaspers*, Briefwechsel 1926–1969, München/Zürich 1985, 90). In einem

Menschen dabei auf sich laden, läßt sich kaum mit juristischen Kategorien erfassen. Grundsätzlich ist zwischen juridischer und moralischer Schuld zu unterscheiden. Letztere kann nicht durch strafrechtliche Maßnahmen verarbeitet werden. Dies obliegt – an dieser Stelle kann eine christliche Ethik aufgrund ihres reichen Fundus wertvolle Orientierungshilfen geben – der Gewissenserforschung des Einzelnen; seine Reue und Umkehr sowie sein Bekenntnis von Schuld sind notwendig. Und um das Ziel einer Versöhnung zwischen Tätern und Opfern zu erreichen, kann eine Strafverfolgung schlimmsten Unrechts als eine notwendige Voraussetzung angesehen werden; mit ihr kann dieses Ziel aber nicht aus sich heraus erreicht werden. Dazu bedarf es in sehr langwierigen und äußerst schmerzhaften Prozessen moralischer Anstrengungen der Beteiligten, die ein Eingestehen der Schuld, ein Bitten der Täter um Vergebung, ein Verzeihen der Opfer sowie ein Heilen tiefer Wunden, schmerzender Kränkungen einschließen. Durch das Recht bzw. von Rechts wegen kann (im Unterschied zu einer Begnadigung oder Amnestie, die als juridische Akte von Inhabern eines Amtes ausgesprochen werden können, die nicht selbst von einem Unrecht betroffen worden sind) das für eine Versöhnung notwendige Vergeben nicht bewerkstelligt werden; dieses ist nur als moralische Handlung von seiten der unmittelbaren Opfer selbst möglich, und zwar gegenüber denen, die ihnen schlimmstes Unrecht angetan haben. Im strikten Sinne ist allgemein ein stellvertretendes Verzeihen nicht möglich; daher kann auch nicht hier der Staat stellvertretend für die Opfer den Tätern verzeihen, zumal er, der wohl auf eine Strafverfolgung oder -verhängung verzichten kann, grundsätzlich nicht die Kompetenz hat, zu verzeihen. Andererseits sind zuständige rechtliche Institutionen berechtigt, die Täter zu bestrafen, auch wenn die Opfer ihnen verzeihen haben; das Verzeihen als moralische Handlung impliziert nicht, daß von Rechts wegen die Täter nicht zu verfolgen und zu bestrafen sind.

Nach den vorstehenden Überlegungen läßt sich resümierend festhalten: (Rechts-)ethisch betrachtet ist der Weg der Amnestie nach schweren Menschenrechtsverletzungen abzulehnen. Für die alternativen Wege einer Wahrheitskommission und/oder einer Strafverfolgung sprechen zweifelsohne die besseren Argumente. Bei schwersten Menschenrechtsverletzungen ist m. E. die Option der Strafverfolgung zu präferieren, um das kategorische Nein zu ihnen mit aller Deutlichkeit und mit größtmöglicher Verbindlichkeit öffentlich zum Ausdruck bringen zu können. Ohne einen entsprechenden politischen Durchsetzungswillen, der von einem gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen sein muß, kann allerdings von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Rein (straf-)rechtliche Normierungen laufen ins Leere, wenn nicht die strukturellen Bedingungen politisch-gesellschaftlicher Art für ihre Durchsetzung faktisch gegeben sind.

späteren Brief bringt sie die Ungeheuerlichkeit dieser Untaten so zum Ausdruck: „Die modernen Verbrechen sind im Dekalog nicht vorgesehen.“ (Ebd. 202)